

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1886.

N. XXXIV.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. December 1886,

betreffend den mit Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Meuß älterer Linie und Meuß jüngerer Linie über Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungs-Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsvertrag vom 12 Juni 1885.

Auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten wird im Nachstehenden der mit Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Meuß älterer Linie und Meuß jüngerer Linie über Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungs-Angelegenheiten abgeschlossene Staatsvertrag vom 12 Juni 1885 nach ertheilter Zustimmung des Landtags zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Behörden des Landes haben nach den Bestimmungen des Vertrags fortan zu verfahren.

Rudolstadt, den 2. December 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertram.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. XLVII.

31

Ausgegeben in Rudolstadt am 18. December 1886.